

BUNDESGERICHTSHOF

IX 38 195/69 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Melitta W [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] vgl. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Königstraße 46,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Müstenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 13. Januar 1972 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 20. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Der Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gelangt, daß das ererbte Leiden der Klägerin ohne die Verfolgung bis zum 1. Januar 1948 dasselbe Ausmaß erreicht hätte, das es in diesem Zeitpunkt nach früherer Auslösung durch den verfolgungsbedingten Mord im Jahre 1945 erreicht hatte, und daß es in seinem weiteren Verlauf durch die Belastungen dieses Mordes nicht mehr beeinflusst worden ist.

Die Angriffe der Beschwerde richten sich gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung. Abweichungen von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegen nicht vor.

BSH Rm 1965, 363 betrifft die versorgungsärztliche Bewertung des Erwerbsminderungsgrades, nicht die im Versorgungswesen verwaltungsmäßige Annahme eines medizinischen Ursachen-

14

- 3 -

**zusammenhangs. Die Entschädigungsergane haben den Verfolgungs-
zusammenhang nach §§ 28, 176 BGG festzustellen.**

**BSH BvV 1967, 495 verlangt die Feststellung, daß das Lei-
den zu dem Zeitpunkt, in dem der Entschädigungszeitraum als be-
endet angesehen werden soll, mit praktischer Gewisheit ohne die
Verfolgung dasselbe Ausmaß gehabt hätte, das nach seiner zeit-
weiligen Beeinflussung durch die Verfolgung bestand, mit ande-
ren Worten, daß im Zeitpunkt, der für die Beendigung des Ent-
schädigungszeitraums in Erwägung gezogen wird, der Zustand durch
Verfolgung auch nicht mehr verschlimmert war. Diese Entscheidung
verlangt aber nicht, wie die Beschwerde anscheinend meint, daß
die tatsächliche Entwicklung während des Entschädigungszeitraums
in ihren einzelnen Abschnitten festgestellt werde, u. a. die ent-
maßliche weitere Entwicklung zuverlässiger beurteilen zu können.
Ob die genauere Nachzeichnung der tatsächlichen Entwicklung bis
zum 31. Dezember 1947 dem Kräftlichen Schluss entgegengestanden
hätte, daß am 1. Januar 1948 ohne Verfolgung der gleiche Zustand
erreicht gewesen wäre, ist eine Frage des konkreten Falles. Ein
etwaiger Mangel in der Ermittlung des medizinischen Sachverhalts
rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht (BSH BvV 1967, 281
Nr. 33; 370 Nr. 27; 431 Nr. 42).**

Hai

von der Mühlen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)